

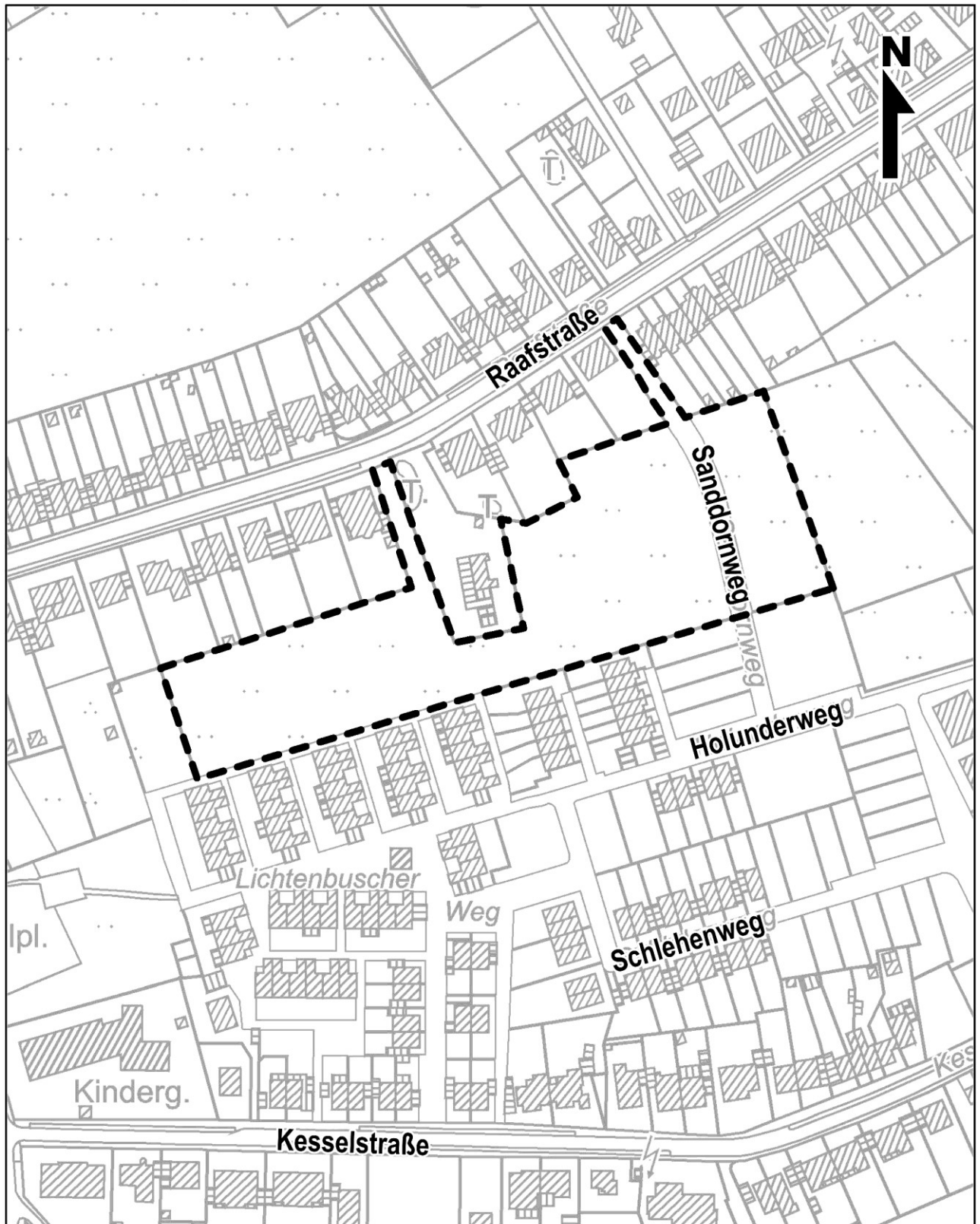
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen
=====

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 296 - Raafstraße / Sanddornweg - gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim zwischen Raafstraße, Sanddornweg und Holunderweg

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 296 - Raafstraße / Sanddornweg - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim zwischen Raafstraße, Sanddornweg und Holunderweg gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Diese Aufhebung des Aufstellungsbeschluss A 296 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. A 296 - Raafstraße / Sanddornweg -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(als Bezug ist die Mitte der Strichstärke maßgebend)

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 21.12.2023

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin